

Hinweise zum Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

Warum ist ein Ausbildungsnachweis zu führen?

Einerseits ist das eine vertragliche Pflicht nach dem Berufsausbildungsvertrag, andererseits eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 43 Abs. 1 Nr. 2).

Für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r ist der Ausbildungsnachweis zudem gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vorgeschrieben.

Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:

- Auszubildende und Auszubildende sollen angehalten werden, die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung zu reflektieren.
- Der zeitliche und der sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.

Wie ist der Ausbildungsnachweis zu führen?

Im Ausbildungsnachweis dokumentieren Sie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die Sie in Ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte und in der Berufsschule erworben, erweitert und vertieft haben.

Es ist Ihre vertragliche Pflicht (§ 3 j) Berufsausbildungsvertrag), den Ausbildungsnachweis schriftlich, ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig Ihrem Ausbilder zur Abzeichnung vorzulegen. Vereinbaren Sie dazu mit Ihrem Ausbilder zu Ausbildungsbeginn einen monatlichen festen Termin. Keine bzw. die verspätete Vorlage ist eine Pflichtverletzung, die zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Ihr Ausbilder bescheinigt durch regelmäßiges Unterschreiben Ihrer Berichte, dass diese fachlich, sachlich und zeitlich korrekt sind. Ihr Ausbilder hat sich vertraglich dazu verpflichtet (§ 2 d) Berufsausbildungsvertrag), Ihnen die ordnungsgemäße schriftliche Führung während der betrieblichen Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßiges Durchsehen und Abzeichnen zu überwachen.

Ihr Ausbildungsnachweis ist ein individuelles Dokument. Deshalb sind Berichte unzulässig, die nicht Ihrer tatsächlichen Ausbildung entsprechen oder abgeschrieben wurden.

Benutzen Sie als Vorlage nur die vorgesehenen Vordrucke. Blanko-Seiten zur Ergänzung finden Sie auf www.aekwl.de unter der Rubrik MFA. Oder verwenden Sie die schon eingelegten Blanko-Seiten als Kopiervorlage.

Ihr Ausbildungsnachweis besteht aus Wochenberichten. Sie geben also wöchentlich den Inhalt Ihrer betrieblichen und schulischen Ausbildung wieder. Als Umfang ist eine DIN A 4-Seite pro Woche vorgesehen. Ob Sie Ihre Berichte elektronisch oder handschriftlich verfassen, bleibt Ihnen überlassen. Für mögliche Korrekturen empfehlen wir die elektronische Form. Die Eintragungen können Sie stichwortartig vornehmen.

Werden Ausbildungsinhalte außerbetrieblich (z. B. durch Hospitationen in anderen Praxen) vermittelt oder nehmen Sie an Fortbildungen teil, vermerken Sie das bitte im Bericht. Bei Hospitationen soll der auszubildende Arzt der Hospitationspraxis unterzeichnen.

Ihren Ausbildungsnachweis müssen Sie dem Prüfungsausschuss zum praktischen Teil der Abschlussprüfung vorlegen. Ist Ihr Ausbildungsnachweis nicht oder unvollständig geführt, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Abschlussprüfung zurücknehmen.